



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Wald und Holz NRW
Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung
Albrecht-Thaer Straße 35
48147 Münster

Versand per Mail

02.06.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen III-3 63.07.01.03
bei Antwort bitte angeben

FR Bickschäfer
Telefon: 0211 4566-780
Telefax: 0211 4566-
dominik.bickschaefer@mulnv.
nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Festlegung des Förderhöchstbetrages in der direkten Förderung

Erlass vom 29.01.2021 (AZ: 40-00-00.34)

Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen in der direkten Förderung wurde mit oben genanntem Erlass der durchschnittliche Betreuungszeitbedarf gemäß Nummer 5.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auf 45 Minuten pro Jahr und Hektar festgelegt.

Die Veröffentlichung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz wird kurzfristig erwartet. Diese Richtlinie sieht unter Nummer 5.4 ebenfalls die Festlegung des durchschnittlichen Betreuungszeitbedarfs durch die Oberste Forstbehörde vor. Es ist damit zu rechnen, dass die tatsächlich abgerufenen Stunden in Waldgenossenschaften nicht maßgeblich von den abgerufenen Stunden in anderen Formen von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen abweichen werden. Aus diesem Grund wird der durchschnittliche Betreuungszeitbedarf gemäß Nummer 5.4 der beiden genannten Richtlinien bis zu einer Neufestlegung auf **45 Minuten pro Jahr und Hektar** festgelegt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Folgende Ausnahmeregelung gilt bis zum 31.12.2021 für beide Richtlinien fort:

Der Stabstelle Geschäftsstelle Forst / direkte Förderung wird es gestattet, die Bemessungsgrundlage im Einzelfall auf 120 Minuten je Jahr und Hektar für das laufende Haushaltsjahr im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auszuweiten, wenn die bewilligten Stunden bereits weitgehend abgerufen wurden und eine ausreichende Begründung für einen zusätzlichen Bedarf vorliegt. Ich bitte zum 30.11.2021 um Auskunft in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

Dieser Erlass ersetzt den bestehenden Erlass vom 29.01.2021 (AZ: 40-00-00.34).

Im Auftrag

Gez. Bickschäfer